

(Nr. 3793.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 15. Juni 1910.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1910, Reichs-Gesetzbl. 1910, S. 481 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

Unter Abschnitt Schweiz. A. II. Schmalspurbahnen ist mit Wirkung vom 4. Juli 1910 neu hinzugefügt:

„21 a. Berner Oberland-Bahnen, ausschließlich der Schynige Platte-Bahn und der von den Berner Oberland-Bahnen betriebenen Lauterbrunnen-Mürren-Bahn.

23 a. Wengernalpbahn.“

Berlin, den 15. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Wackerzapp.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.  
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.